



SATZUNG

§1 NAME UND SITZ

1. Der Verein trägt den Namen ELTERNSELBSTHILFE REGENBOGEN e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Detmold-Hiddesen.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe von Kindern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte als Elterninitiative.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstige Einlagen besteht nicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Mitglied im



Birkenallee 51 A, 32760 Detmold
Telefon: (0 52 31) 87 09 01
Telefax: (0 52 31) 87 84 42
E- mail: kitaregenbogen@t-online.de

Bankverbindung
Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30) Betriebskonto 8 002 982

§4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Mitglied des Vereins wird, wer schriftlich seinen Beitritt erklärt und durch den Vorstand aufgenommen wird. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann ein abgelehnter Bewerber innerhalb einer Frist von 4 Wochen die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die mit 2/3-Mehrheit entscheidet.
3. Eltern, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, müssen Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 sein, es genügt ein Elternteil oder Sorgeberechtigter.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Austritt mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit erfolgen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bzw. mit Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
6. Ein Mitglied kann bei grob vereinsschädigendem Verhalten vom Vorstand schriftlich ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit.
7. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate im Zahlungsrückstand, ruht sein Stimmrecht.

§5 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Daneben kann gemäß §8 ein besonderer Vertreter bestellt werden.

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr. Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen auch, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Satzungsänderung und Auflösung,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Entscheidung über Beitragshöhe.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung beinhalten, muss der beabsichtigte Wortlaut in der Einladung mitgeteilt werden. Zu ihrer Annahme bedarf es einer 2/3-Mehrheit.
 6. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer Mitgliederversammlung, zu der schriftlich mit einer Frist von einem Monat einzuladen ist, mit 2/3-Mehrheit.
 7. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden protokolliert und von dem der Versammlungsleiter/in und dem/ der Schriftführer/in unterzeichnet.

§7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - einem/ einer Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden und einem/ einer StellvertreterIn. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB. Für Verfügungen über Grundvermögen und für Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch sind die Unterschriften aller Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mehrheitlich. Der Vorsitzende lädt schriftlich mit einer Frist von einer Woche ein. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter der Kindertagesstätte und des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufgenommen haben.
7. Mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann der amtierende Vorstand durch Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 BESONDERER VERTRETER

1. Neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung kann ein besonderer Vertreter in Anlehnung an § 30 BGB bestellt werden. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Zu dem Geschäftskreis des besonderen Vertreters zählen folgende Tätigkeiten:

a) Personalangelegenheiten

Zu dem Geschäftsbereich des besonderen Vertreters gehört die Einstellung und die Kündigung von Mitarbeitern. Der besondere Vertreter ist an die Beschränkungen des § 181 BGB gebunden.

b) Finanzen

Zu dem Geschäftsbereich des besonderen Vertreters gehört ebenfalls die Haushaltserstellung und -überwachung, das Antragswesen zur Erschließung und Sicherung aller Zuschüsse für die Einrichtung.

Ferner ist der besondere Vertreter zur Führung der Geschäfts- und Betriebs- sowie der Vereinskonto befugt. Verfügungen über diese Konten bis 2.500,00€ kann der besondere Vertreter alleine treffen. Bei Verfügungen, die über diesen Betrag hinausgehen muss der besondere Vertreter vorher einen Vorstandsbeschluss zur Genehmigung herbeiführen. Bei Anlagen über die o.a. Konten sind sog. mündelsichere Gelder zu wählen und zwar unabhängig von der Höhe der Anlage.

c) Versicherungen

Die Verantwortlichkeit für alle den Betrieb betreffenden Versicherungen liegt bei dem besonderen Vertreter. D.h. es sind die erforderlichen und notwendigen Versicherungen abzuschließen, zu pflegen und ggf. zu kündigen.

d) Konzeptionierung

Der besondere Vertreter übernimmt in seinen Geschäftskreis auch die Konzeptionierung des erzieherischen und des Bildungsauftrages.

Unabhängig von den o.a. Befugnissen des besonderen Vertreters obliegt dem Vorstand im Innenverhältnis in allen genannten Bereichen eine Beratungsfunktion und eine Kontrollpflicht.

2. Der besondere Vertreter wird vom Vorstand gewählt. Jedem Vorstandsmitglied steht ein Vorschlagsrecht zu. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen. Der besondere Vertreter ist gewählt, wenn alle Vorstandsmitglieder seiner Benennung einstimmig zustimmen.

Die Wahl des besonderen Vertreters erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung. Wobei die Wahl des besonderen Vertreters als Tagesordnungspunkt und die Wahlvorschläge den Vorstandsmitgliedern schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vorstandssitzung mitzuteilen sind.

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

3. Ist ein besonderer Vertreter bestellt worden, so endet seine Amtszeit automatisch mit Ende seines Arbeitsverhältnisses mit der Elterninitiative, ohne dass es einer besonderen Abbestellung bedarf.

Daneben steht dem Vorstand die Möglichkeit zu, den besonderen Vertreter auf dessen Wunsch abzubestellen.

Ferner kann der Vorstand den besonderen Vertreter im Rahmen einer Vorstandssitzung abbestellen. Hierzu ist ebenfalls die Ankündigung als Tagesordnungspunkt im Rahmen einer schriftlichen Mitteilung mit einer Frist von einer Woche erforderlich. Für die Abwahl ist ebenfalls ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

In jedem Fall ist der besondere Vertreter im Rahmen der Vorstandssitzung anzuhören.

Über die Abwahl des besonderen Vertreters ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

AUFLÖSUNG

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund – Ortsgruppe Detmold -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wird das Vereinsvermögen nicht für gemeinnützige Zwecke verwandt, so ist vorher die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen andere Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Detmold – Hiddesen, im November 1991

Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.01.2007